



## **Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Zuger Kantonale Frauenbund ZKF, gegründet am 21. Januar 1913, ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.  
Der ZKF ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und Dachorganisation und Zusammenschluss christlicher Frauenorganisationen im Kanton Zug.

### **II. Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 2 Zweck**

Der ZKF bildet die Verbindung des SKF zu den Ortsvereinen (Frauengemeinschaften) im Kanton Zug. Als kantonale Dachorganisation erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Der ZKF nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Wahrnehmen und Vertreten der Anliegen und Interessen von Frauen und Familien in Gesellschaft, Staat und Kirche
- 3.2 Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Gruppen
- 3.3 Koordination der internen Verbandsarbeit
- 3.4 Veranstaltung kantonaler Tagungen und Weiterbildungen
- 3.5 Einsatz für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft
- 3.6 Eintreten für christliche Werte
- 3.7 Förderung der persönlichen, religiösen, kulturellen und politischen Bildung der Frauen jeden Alters
- 3.8 Aktive Unterstützung der ökumenischen Zusammenarbeit christlicher Kirchen
- 3.9 Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- 3.10 Zusammenarbeit mit dem SKF
- 3.11 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Dem ZKF gehören an:

- 4.1 Ortsvereine
- 4.2 Juristische Personen und öffentlich rechtliche Institutionen als Kollektivmitglieder
- 4.3 Natürliche Personen als Einzelmitglieder



## **Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

### **Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme von neuen Ortsvereinen und Kollektivmitgliedern sind unter Beilage ihrer Vereinsstatuten an den Kantonalvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein schriftlich oder mündlich erklären und den Jahresbeitrag entrichten.

### **Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Der Beitrag ist bis Ende Jahr des Austrittes geschuldet.

### **Ausschluss**

Wenn ein Mitglied nach zweimaliger Zahlungserinnerung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt seine Mitgliedschaft.

Wer den Zielen und Interessen des ZKF entgegenarbeitet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **IV. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des ZKF sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Kantonalvorstand
- C. Revisionsstelle

## **A Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZKF. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### **Art. 8 Einladung**

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand, mindestens sechs Wochen im Voraus, einberufen. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **Art. 9 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

- 9.1 Ortsvereine haben pro 100 zahlende Mitglieder vier Stimmen (wobei für Restzahlen eine zusätzliche Stimme anfällt)
- 9.2 Einzelmitglieder haben maximal 20 Stimmen
- 9.3 Kollektivmitglieder haben pro 200 Mitglieder eine Stimme, max. 10 Stimmen



### **Art. 10 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- 11.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung mit Revisionsbericht und Entlastung der Organe.
- 11.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 11.3 Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums oder des Leitungsteams und der weiteren Vorstandsmitglieder
- 11.4 Wahl der Revisionsstelle
- 11.5 Aufnahme von Ortsvereinen und Kollektivmitgliedern
- 11.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 11.7 Behandlung von Sachgeschäften und Anträgen
- 11.8 Beschlussfassung über Statutenänderung
- 11.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 12 Protokoll**

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Kantonalvorstand**

### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums oder Leitungsteams, selbst. Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht alle dem Vorstand angehören müssen. Die Anträge der Kommissionen und Arbeitsgruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit aussenstehende Fachpersonen, gegen eine angemessene Entschädigung, beziehen.

### **Art. 14 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

Ersatz für die während ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann der Vorstand, für das laufende Geschäftsjahr, selbst ernennen. Die Ersatzwahl ist jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen und gilt bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

### **Art. 15 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 15.1 Führung der Vereinsgeschäfte, Überwachung der Vermögensverwaltung und



- Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.2 Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - 15.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
  - 15.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 15.5 Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - 15.6 Aufsicht über die Geschäftsstelle
  - 15.7 Anstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle
  - 15.8 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
  - 15.9 Ernennung von Delegierten, Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - 15.10 Vertretung des ZKF nach aussen
  - 15.11 Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Gruppen
  - 15.12 Regelmässiger Kontakt mit den Ortsvereinen und dem SKF
  - 15.13 Eingaben an Behörden und Vernehmlassungen
  - 15.14 Erlassen der erforderlichen Pflichtenhefte, Reglemente und Richtlinien
  - 15.15 Interne und externe Kommunikation
  - 15.16 Genehmigung des Protokolls gem. Art. 12

#### **Art. 16 Beschlussfassung**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. Das Präsidium bzw. die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

#### **Art. 17 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen (z.B. Weihnachtsbriefkasten und Nothilfe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm. Budget und Reglemente werden vom Vorstand genehmigt.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 15.16 Genehmigung des Protokolls gem. Art. 12
- 17.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 17.2 Die Jahresrechnung der Untergruppen wird in die Jahresrechnung des Vereins integriert.
- 17.3 Über die Zusammenarbeit besteht eine Vereinbarung.
- 17.4 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein und wird zweckgebunden weiterverwendet.
- 17.5 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins

Funktionärinnen\* der Untergruppen oder des Vereins sind für die Zeit ihres Engagements Mitglieder des ZKF, sie werden an Anlässe eingeladen und sind stimmberechtigt. Nach Aufgabe ihrer Funktion wird der Mitgliederbeitrag fällig.

\*Zu den Funktionärinnen zählen Vorstandsfrauen des ZKF, Revisorinnen, Delegierte und Kontaktfrauen aus den Untergruppen.



## C. Revisionsstelle

### Art. 18 Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und des Vermögensnachweises in allen Bereichen. Sie erstattet dem Vorstand darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## V. Finanzen

### Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Ortsvereine (die Höhe der Verbandsabgaben wird an der SKF Delegiertenversammlung beschlossen)
- 18.2 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.6 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

### Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der ZKF haftet nicht für die Verpflichtungen seiner Mitglieder.

### Art. 22 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien das Präsidium oder das Leitungsteam und ein Vorstandsmitglied. Des Weiteren wird auf das Unterschriftenreglement verwiesen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Vereinsauflösung

Der Beschluss auf Auflösung des ZKF bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der angeschlossenen Vereine sowie von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Vorstand informiert den Schweizerischen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Werden nach Auflösung des ZKF einzelne seiner Solidaritätswerke und Ressorts als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das gesamte Vereinsvermögen fonds- und zweckgebunden zugeführt.



Ansonsten wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF angelegt. Der SKF verwaltet das Vermögen und führt darüber eine separate Rechnung. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation übertragen.

**Art. 24 Statutenänderung**

Für eine Statutenänderungen braucht es das absolute Mehr der Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

**Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2024 in Zug angenommen und treten per sofort in Kraft.

Zug, den 30. April 2024

Leitungsteam

Sabine Feierabend   Gisèle Schweizer   Uta Stricker   Doris Trinkler   Lisa Wieland